

Beilage zur Medienmitteilung “Regierung lehnt Kirchensteuerinitiative ab“

Das System der Kirchensteuern in Graubünden

Hinsichtlich der Kirchensteuern ist zwischen der Besteuerung der *natürlichen Personen* und jener der *juristischen Personen* zu unterscheiden:

- Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden können von ihren Mitgliedern, d.h. von den *natürlichen Personen*, eine Kirchensteuer erheben. Während die Reformierte Landeskirche sowie die reformierten und die katholischen Kirchgemeinden von diesem Recht Gebrauch machen, erhebt die Katholische Landeskirche keine Steuern von den natürlichen Personen.
- Von den *juristischen Personen* erhebt der Kanton eine Kultussteuer. Diese wird in Prozenten der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern erhoben. Der Grosse Rat bestimmt jährlich den Steuerfuss; dieser beträgt mindestens 9 und höchstens 12 Prozent. In den letzten Jahren wurde der Steuerfuss stets auf 10,5 Prozent festgelegt. Die Einnahmen aus der Kultussteuer belaufen sich auf rund acht Millionen Franken. Sie werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit der natürlichen Personen weitergeleitet. Die Initiative will die Kultussteuer abschaffen.

Wann und warum wurde die Kultussteuer eingeführt?

Der Grund für die im Jahre 1959 eingeführte Kultussteuer lag in der prekären finanziellen Lage der Landeskirchen und der Kirchgemeinden. Die in verschiedenen Gemeinden bereits sehr hohe Belastung der natürlichen Personen mit Kirchensteuern vermochte den Finanzbedarf der Kirchen nicht mehr zu decken.

Titel der Initiative ist unpräzise

Wird die Initiative angenommen, kann der Kanton von den juristischen Personen keine Kultussteuer mehr erheben. Diesem Ergebnis entspricht allerdings der Titel der Initiative „Weniger Steuern für das Gewerbe“ nur teilweise und zwar aus folgendem Grund: Das Gewerbe wird nur zu einem geringen Teil in der Rechtsform einer juristischen Person (vor allem Aktiengesellschaften oder GmbH) ausgeübt. Die grosse Mehrheit der Gewerbetreibenden sind Selbständigerwerbende im Rechtskleid einer Einzelunternehmung oder einer Personenunternehmung (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft). Die selbständigerwerbenden natürlichen Personen sind aber von dieser Initiative nicht betroffen. Die Annahme der Initiative würde sie folglich nicht entlasten.

Konkret würde die Annahme der Initiative Folgendes bedeuten:

- Die heutige Kultussteuer entfällt und die Kirchensteuer von den *juristischen Personen* kann nicht mehr erhoben werden.
- Die Kirchensteuern der *natürlichen Personen* können weiterhin erhoben werden, weil sie nicht Gegenstand der Initiative sind.
- Der Kanton kann keine Beiträge zur Finanzierung des Kultus an die Kirchen und Religionsgemeinschaften ausrichten. Zum Kultus gehören vor allem Gottesdienste.
- Beiträge des Kantons für den Unterhalt von kirchlichen Gebäuden von denkmalpflegerischer bzw. kultureller Bedeutung sind weiterhin zulässig.

Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Natürliche Personen können aus der Kirche austreten, wenn sie die Kirchensteuer nicht mehr bezahlen wollen. Den juristischen Personen steht dieses Recht nicht zu. Ein Teil der rechtswissenschaftlichen Literatur hat darin eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots gesehen. Das Bundesgericht hat seit 1878 in ständiger Rechtsprechung die Verfassungsmässigkeit der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen bejaht, letztmals im Jahre 2010.

Interkantonaler Vergleich

In der Schweiz bestehen unterschiedliche Lösungsansätze mit Bezug auf die Erhebung von Kirchensteuern der juristischen Personen. Fest steht aber, dass die grosse Mehrheit der Kantone von den juristischen Personen eine Kirchensteuer erhebt. Einzig in sechs Kantonen (AG, AR, BS, GE, SH und VD) unterstehen juristische Personen keiner Kirchensteuerpflicht und in zwei Kantonen (NE und TI) ist die Leistung freiwillig.

Gründe gegen die Aufhebung der Kultussteuer

- Die Abschaffung der Kultussteuer hätte für die *Landeskirchen* gravierende Folgen: Bei der Reformierten Landeskirche würden rund ein Drittel, bei der Katholischen Landeskirche über 90 Prozent der Einnahmen wegfallen. Dieser grosse Unterschied rührt daher, dass die Katholische Landeskirche von den natürlichen Personen keine Steuern erhebt. Mit der Annahme der Initiative wäre ein wesentlicher Teil der eigenen Angebote beider Landeskirchen, die sich ausserhalb des Kultusbereichs befinden, nicht mehr finanzierbar. Betroffen wären unter anderem die Jugendarbeit sowie Beratungsstellen für Lebens- und Partnerschaftsfragen. Hinzu kommt, dass die Landeskirchen verschiedene *Institutionen*, die allen Menschen unabhängig ihrer konfessionellen Zugehörigkeit offen stehen, nicht mehr unterstützen könnten. Als Folge davon wären diverse Beratungsstellen, wie beispielsweise die Caritas, existentiell gefährdet.
- Mit ihren Aufgaben und Leistungen *entlasten die Kirchen den Staat*. Sie üben auch heute für die Gesellschaft wesentliche *soziale, karitative und wertvermittelnde Funktionen* aus. Davon profitieren indirekt auch die juristischen Personen. Hinzu kommt, dass rund 80% aller Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Graubünden einer Landeskirche angehören und somit kirchensteuerpflichtig sind. Es ist deshalb nach wie vor richtig und wichtig, dass die juristischen Personen in der Form der Kultussteuer einen *Solidaritätsbeitrag* leisten.
- Die beiden Landeskirchen entrichten für den Unterhalt der vielen historisch wertvollen kirchlichen Gebäude jährliche Beiträge von rund 2,2 Millionen Franken. Ohne die Kultussteuer wäre der Unterhalt dieser Gebäude gefährdet und müsste über andere Mittel finanziert werden. Diese *Baudenkmäler* sind ein wichtiger Teil des kulturellen Erbes des Kantons und prägen dessen Bild.
- Die *Ausgleichsbeiträge* der Katholischen Landeskirche in der Höhe von etwa 2 Millionen Franken an die rund 70 der insgesamt 125 *katholischen Kirchengemeinden* würden *entfallen*, was diese *schwächen* würde.
- Im Falle der Abschaffung der Kultussteuer steht den *gravierenden finanziellen Folgen für die Kirchen* eine lediglich *marginale Entlastung der juristischen Personen* gegenüber: Von den rund 12'000 juristischen Personen bezahlen rund 48 Prozent keine Kultussteuer und rund 38 Prozent eine Kultussteuer von lediglich 200 bis 400 Franken. Die Abschaffung der Kultussteuer trägt damit sehr wenig zu einer Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Graubünden bei. Die Kultussteuer ist folglich kein Standortnachteil für Graubünden.